

Vortrag beim Fachforum Pflege-Neuausrichtungsgesetz des

Diözesan-Caritasverbandes Münster

„Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz

aus der Sicht des Deutschen Caritasverbands“

am 21. Januar 2013

von

Dr. Elisabeth Fix

Deutscher Caritasverband / Berliner Büro



Not sehen und handeln.
Caritas

Hintergrund und Ziele des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes

Caritas

- **Hintergrund:** Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs war in dieser Legislaturperiode nicht zu erreichen -> hilfsweise neue Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, vor allem im häuslichen Bereich
- **Finanzgrundlage:** Erhöhung des Beitrags zur GPV ab 1.1.2013 um 0,1% = ermöglicht Mehraussgaben von 1,14 Mrd. Euro 2013, 1,18 Mrd. 2014 und 1,22 Mrd. in 2015
- **Ziel:** Verbesserung der Leistungen für Demenzkranke
- **Einführung einer Zulage für die private Pflegevorsorge („Pflege-Bahr“)**



Not sehen und handeln
Caritas

Leistungsverbesserungen für Demenzkranke (§ 123 SGB XI)

Caritas

- Erhöhung der Leistungssätze für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45a) in den Pflegestufen 0-3 (Leistungen §§ 36, 37 und 38)
- Pflegestufe 0 erhält Ansprüche auf Verhinderungspflege und Pflegehilfsmittel sowie Wohnumfeldverb. Maßnahmen (§ 40)

	Pflegegeld (§ 37)	Pflegesachleistung (§ 36)
Pflegestufe 0	120 Euro	225 Euro
Pflegestufe 1	305 Euro (+ 70 Euro)	665 Euro (+ 215 Euro)
Pflegestufe 2	525 Euro (+ 85 Euro)	1250 Euro (+ 150 Euro)
Pflegestufe 3	Keine Veränderung	Keine Veränderung



Not sehen und handeln.
Caritas

Leistungsverbesserungen Demenz Häusliche Betreuung (§ 124 SGB XI)

Caritas

- Einführung der „häuslichen Betreuung“ als neue Leistung
- Leistungsberechtigte: Pflegebedürftige der Pflegestufen 1-3 sowie Demenzkranke, die positiv nach § 45a begutachtet sind
- Leistungsinhalt: Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder in seiner Familie
- ✓ Insbesondere: Unterstützung von Aktivitäten zum Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- ✓ Unterstützung bei der Alltagsgestaltung, vor allem zur Aufrechterhaltung der Tagessstruktur, Tag-Nacht-Rhythmus, Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen



Not sehen und handeln.
Caritas

Leistungsverbesserungen Demenz Häusliche Betreuung (§ 124 SGB XI)

Caritas

■ Voraussetzungen:

- Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind
- Leistung kann auch gemeinschaftlich von mehreren Demenzkranken im häuslichen Umfeld/Familie eines Versicherten in Anspruch genommen werden
- Leistung erfolgt nur durch zugelassene Leistungserbringer
- Leistung ist der Qualitätssicherung unterworfen
- ✓ DCV begrüßt Leistungsverbesserungen, bemängelt jedoch fehlende Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs



Not sehen und handeln.
Caritas

Erprobung von Betreuungsdiensten (§ 125 SGB XI) in Modellvorhaben

Caritas

- DCV gegen eigenständige Betreuungsdienste
- Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 sollen die Wirkungen des Einsatzes von solchen Diensten auf die pflegerische Versorgung erproben (Qualität, Wirtschaftlichkeit, Akzeptanz)
- Befristung der Modellvorhaben auf 3 Jahre
- Voraussetzungen: Anwendung der Vorschriften für Pflegedienste; anstelle der PFK kann eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Kraft eingesetzt werden
- Kostenvolumen: 5 Mio. Euro in 2013 und 2014



Not sehen und handeln.
Caritas

Beratung (§ 7b SGB XI)

Caritas

- Beratung (nach § 7 und 7a) muss innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang erfolgen
- ✓ Entspricht einer langjährigen Forderung des DCV
- Beratung kann auch in häuslicher Umgebung stattfinden
- Pflegekasse kann Beratung selbst durchführen oder Beratungsgutschein an unabhängige und neutrale Beratungsstellen aussstellen
- ✓ Kritik des DCV: Pflegekassen entscheiden, ob sie die Beratung anbieten oder einen Beratungsgutschein ausstellen



Not sehen und handeln
C a r i t a s

Begutachtung (§ 18 SGB XI)

Caritas

- Versicherter hat Recht auf Übermittlung des Gutachtens und der Rehaempfehlung gleichzeitig mit dem Bescheid oder zu späterem Zeitpunkt; Übermittlungswunsch wird bei Begutachtung erfasst
- ✓ Entspricht langjähriger Forderung des DCV; DCV hat sich für Übermittlung des Gutachtens ohne eigenen Antrag eingesetzt
- Pflegekasse kann auch unabhängige Gutachter mit der Prüfung beauftragen (Beauftragung nach § 53b i.V. § 97d SGB Datenschutz)
- ✓ DCV spricht sich für unabhängige Gutachter neben dem MDK aus



Not sehen und handeln.
Caritas

Begutachtung (§ 18 SGB XI)

Caritas

- Wenn innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung **keine Begutachtung erfolgt ist, hat der Versicherte das Recht, drei unabhängige Gutachter zur Wahl benannt zu bekommen**
- ✓ Scheinwahlfreiheit
- Bei Fristüberschreitung in Übermittlung des Bescheids (i.d.R. 5 Wochen) muss Pflegekasse dem Versicherten nach Fristablauf pro begonnener Woche 70 Euro zahlen
 - Gilt nicht, a) wenn Kasse Fristüberschreitung nicht vertreten muss oder b) wenn ein Versicherter mit Pflegestufe sich bereits in stationärer Pflege befindet



Not sehen und handeln.
Caritas

Begutachtung: Rehaempfehlung (§ 18 SGB und § 18a SGB XI)

Caritas

- Rehapotenziale wird gesondert von der Begutachtung erfasst
- ✓ Entspricht Forderung des DCV
- Pflegekasse muss Antragsteller informieren, dass mit Zuleitung einer Mittelung über den Rehabedarf an den zuständigen Rehaträger ein Antragsverfahren ausgelöst wird, sofern Antragsteller einwilligt
- Ausführliche Berichtspflicht der Pflegekassen über Rehageschehen (für 2013-2015): Anzahl der Empfehlungen, Anzahl der Rehaanträge, Anzahl der genehmigten und abgelehnten Leistungssentscheidungen, Anzahl der Widersprüche einschl. Gründe)
- Pflegekasse muss Richtlinien über Dienstleistungsorientierung im Begutachtungsverfahren erlassen (allg. Verhaltensgrundsätze, Informationspflichten gegenüber Versichertem, Verfahren zum Umgang mit Beschwerden)



Not sehen und handeln.
Caritas

Stärkung pflegender Angehöriger: Forderungen des DCV

Caritas

- DCV hat sich für ein ganzes Konglomerat von Maßnahmen eingesetzt
 - Gänzliche Streichung der Wartezeiten bei Ersatzpflege
 - Stärkere Flexibilisierung von Ersatz- und Kurzzeitpflege
 - Staffelung der Leistungssätze in der Kurzzeitpflege nach Pflegestufen
 - Vorläufige Pflegestufe
 - Kurzzeitpflege als Krankenhausnachsorge
 - Fortzahlung des Pflegegelds bei Kurzzeitpflege und Ersatzpflege
 - Kuren für pflegende Angehörige auch in Einrichtungen des MGW



Not sehen und handeln.
Caritas

Stärkung pflegender Angehöriger: Was wurde mit dem PNG erreicht?

Caritas

- Hälfte Fortzahlung von Pflegegeld während Kurzzeit- und Verhinderungspflege (§ 37 Abs. 2 u. § 38 SGB XI) für bis zu 4 Wochen
- Pflegebedürftige in vollstationären Behinderteneinrichtungen haben Anspruch auf ungetkürztes Pflegegeld anteilig für die Tage in häuslicher Pflege
- Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht auch, wenn Pflegepersonen sich in Vorsorge- und Rehaeinrichtung befindet und gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist
 - Anspruch besteht auch bei Reha und Vorsorge in Einrichtungen des MGW (§ 111 Abs. 1 SGB V)



Not sehen und handeln.
Caritas

Stärkung pflegender Angehöriger: Was wurde mit dem PNG erreicht?

Caritas

- Verbesserung der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 19 SGB XI u. § 44 SGB XI)
 - Änderung der Voraussetzung für Zahlung von Rentenbeiträgen aus der Pflegeversicherung: 14 Stunden Mindestumfang lassen sich auch durch Addition des zeitlichen Umfangs der Pflegetätigkeit erreichen, wenn Pflegeperson zwei oder mehrere Pflegebedürftige pflegt
 - DCV hat Absenkung des Mindestumfangs auf 10,5 Stunden wöchentlich gefordert, damit auch Pflegestufe 1 (1,5 Stunden täglich) von der rentenrechtlichen Absicherung erfasst wird
 - Forderung einer pflegestufunabhängigen Bemessung der Beitragshöhe nach § 166 Abs. 2 SGB VI



Not sehen und handeln.
Caritas

Förderung ambulant betreuter Wohngruppen (§ 38a SGB XI)

Caritas

- Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung haben Anspruch auf pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich für Beschäftigung einer „Präsenzkraft“ unter folgenden Voraussetzungen
 - WG's dürfen nicht unter Heimrecht fallen
 - Freie Wählbarkeit von Pflege- und Betreuungsleistungen
 - Gemeinschaftliches Wohnen von mind. 3 Pflegebedürftigen
- ✓ Kritik des DCV: Pflegestufe 0 wird nicht erfasst
(Leistungsempfänger von §§ 36, 37 und 38 SGB XI)



Not sehen und handeln.
Caritas

Förderung ambulant betreuter Wohngruppen (§ 45e SGB XI)

Caritas

- Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen: zusätzlich zur Förderung wohnumfeldverbessernder Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 wird pro WG-Gründungsmitglied ein Betrag von bis zu 2500 Euro zur Schaffung eines altersgerechten oder barrierearmen Wohnumfelds gewährt
- Gesamtbetrag der Förderung pro WG darf 10.000 Euro nicht überschreiten, d.h. z.B. bei 6 Bewohnern: 10.000 EUR/ 6 P.
- Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen
- Auszahlung mit Nachweis der Gründung der WG
- Gesamtfördersumme: 30 Mio. Euro bis Ende 2015



Not sehen und handeln.
Caritas

Förderung ehrenamtlicher Unterstützung (§ 45d SGB XI)

Caritas

- **Mittel des Ausgleichsfonds nach § 45c SGB XI**
(Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und –konzepte für Demenzkranke) künftig auch zum Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter
- **Ausgabe:** 0,10 Euro je Kalenderjahr und je Versichertem
- **Förderung ist ausgeschlossen, wenn Selbsthilfegruppe bereits nach § 20c SGB V gefördert wird**



Not sehen und handeln.
Caritas

Weiterentwicklung neuer Wohnformen (§ 45f SGB XI)

- Fördervolume von 10 Mio. Euro
- Förderung von Konzepten, die außerhalb der vollstationären Betreuung die Versorgung individuell und bewohnerorientiert gestalten
- Konzepte sollen „alternativ zu stationären Einrichtungen“ sein
 - Es bleibt unklar, ob auch vollstationäre Einrichtungen diese Fördermittel in Anspruch nehmen können, laut Gesetzesbegründung ist dies möglich, Gesetzestext bleibt hier unklar



Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 4 SGB XI)

Caritas

- Wegfall der Eigenbeteiligung
- Fördersumme kann pro Maßnahme auf bis zu 10.228 Euro erhöht werden, wenn Maßnahme mehreren Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung zugute kommt
- ✓ DCV hatte eine entsprechende Flexibilisierung gefordert
- Bei mehr als 4 Antragsberechtigten wird die Summe von 10.228 Euro entsprechend pro Antragsberechtigtem aufgeteilt.



Not sehen und handeln.
Caritas

Tagespflege

Caritas

- Tagespflegeeinrichtungen können auch für Nachtpflege genutzt werden und vice versa (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB XI)
- Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung von Demenzkranken kann von der Pflegekasse künftig auch für Tagespflegeeinrichtungen und Nachtpflegeeinrichtungen gezahlt werden (§ 87b SGB XI)
 - Änderung des Betreuungsschlüssels von 1:25 auf 1: 24
- DCV setzt sich weiterhin für die Zahlung des Vergütungszuschlags auch für Nichtversicherte ein!



Not sehen und handeln.
Caritas

Einzelpflegekräfte (§ 77 SGB XI)

Caritas

- Pflegekassen sollen nun verpflichtet werden, Verträge mit Einzelpflegekräften nach § 77 SGB XI abzuschließen
- Einzelpflegekräfte müssen die gleichen Leistungen wie die Pflegedienste erbringen; für sie gelten die Qualitätsanforderungen nach § 112 SGB XI (Einbeziehung in die MuG nach § 113, Expertenstandards § 113a, Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen nach § 114, allerdings kein Einbezug in Qualitätsprüfungen und in die Transparenzberichte; Regelungen zur ortsüblichen Vergütung nach § 72 SGB XI gelten nicht)



Not sehen und handeln.
Caritas

Einführung einer Zeitvergütung ambulant (§ 89 i.V. § 120 SGB XI)

- Vergütungen sind mit Wirkung ab dem 1.1.2013 nach Zeitaufwand und unabhängig vom Zeitaufwand nach Leistungsinhalt des Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistung oder im Ausnahmefall nach Einzelleistung je nach Art und Umfang der Pflegeleistung zu bemessen (§ 89 Abs. 3 S. 1 SGB XI)
- Nicht-Pflegeleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrkosten können weiterhin nach Pauschalen vergütet werden (§ 89 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. XI)
 - ✓ DCV hat vergeblich gegen diese Regelung gekämpft



Not sehen und handeln.
Caritas

Was ändert sich im Pflegevertrag (§ 120 SGB XI)

Caritas

■ Was ist im Pflegevertrag ab dem 1.1.2013 zu ändern?

- Gegenüberstellung von Art, Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistung a) nach der vereinbarten Zeitvergütung und b) nach der unabhängig vom Zeitaufwand vereinbarten Vergütung
- Pflegedienst hat Versicherten unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Regelung sowie vor Vertragsabschluss und bei jeder wesentlichen Änderung schriftlich vergleichend über zeitabhängige und zeitabhängige Vergütung für die Leistung zu unterrichten und auf Wahlmöglichkeiten bei Zusammenstellung der Leistungen hinzuweisen
- Dokumentation der Entscheidung im Pflegevertrag



Not sehen und handeln.
Caritas

Weitere Neuregelungen zur Vergütung im SGB XI

Caritas

- DCV hat gegen Verknüpfung von ortsbüchlichen Vergütung und Mindestlohn gekämpft: Ziel nicht erreicht: ortsbüchliche Vergütung gilt, sofern Beschäftigte nicht von Mindestlohnregelung erfasst werden (§ 72 Abs. 3 Satz 1 XI)
- § 84 und 89 SGB XI (Verpflichtung zur Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen) heilt Mindestlohnregelung i.V. mit ortsbüchlicher Vergütung nicht
 - Wenn Unternehmen für Hilfskräfte nur den Mindestlohn zahlen, dürfen sie „ans Netz“



Not sehen und handeln.
Caritas

Regelungen zur Qualitätssicherung

Caritas

- Qualitätsprüfungen im ambulanten Bereich müssen am Tag vor der Prüfung angekündigt werden (§ 114a Abs. 1 SGB XI)
- Kosten Wiederholungsprüfungen: In die Kostenrechnung dürfen Verwaltungs- und Vorhaltekosten nicht eingerechnet werden (§ 114 Abs. 5 SGB XI); Verbot von Pauschalen oder Durchschnittskosten
- Datentriangulation: Bei der Beurteilung der Pflegequalität sind a) Pflegedokumentation, b) Inaugenscheinnahme und c) Befragungen der Beschäftigten sowie der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen angemessen zu berücksichtigen (§ 114a Abs. 3 SGB XI) -> schriftliche Einwilligung der Betroffenen ist jeweils erforderlich



Not sehen und handeln.
Caritas

Regelungen zur Qualitätssicherung stationär

Caritas

- Bessere Abstimmung zwischen Heimaufsicht und MDK bei Regelprüfungen (§ 114 Abs. 3): dazu können Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Pflegekasse und den zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen werden
- Weiterer Schritt in Richtung Ergebnisqualität stationär: In den MuG sollen die Anforderungen an ein indikatorengestütztes Verfahren zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität stationär auf der Grundlage einer strukturierten Datenerhebung im Rahmen des internen QM und zur Nutzung für die externe Qualitätsprüfung geregelt werden (§ 113 Abs. 1 Ziffer 4 SGB XI)



Not sehen und handeln.
Caritas

Regelungen zur Qualitätssicherung stationär

Caritas

- Pflegeheime werden ab 1.1.2014 verpflichtet, den Pflegekassen Informationen über Änderungen zur ärztlichen, fachärztlichen, zahnärztlichen sowie Arzneimittelversorgung innerhalb von 4 Wochen zu melden (§ 114 Abs. 1 SGB XI)
 - Informationen über die ärztliche Versorgung nach § 114 Abs. 1 SGB XI müssen im Transparencybericht nach § 115 Abs. 1b SGB XI dargestellt werden
 - ✓ Kritik des DCV: Heime dürfen nicht für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung verantwortlich gemacht werden, auch nicht über Qualitätssicherungsmaßnahmen



Not sehen und handeln.
Caritas

Verbesserung der ärztlichen Versorgung Pflegebedürftiger

Caritas

- Zahnärzte erhalten Vergütungszuschläge zum EBM für das Aufsuchen von Versicherten mit einer Pflegestufe, für Demenzkranke der Pflegestufe 0 sowie für Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach § 53 SGB XII erhalten
- Bei Heimarztverträgen nach § 119b können auch für zahnärztliche Leistungen Zuschläge berechnet werden (§ 87 Abs. 2j SGB V)
- Weitere Vergütungszuschläge für Heimarztverträge nach § 119b (befristet bis Ende 2015) für die koord., kooperative ärztliche und pflegerische Versorgung im Pflegeheim und zur Förderung des Abschlusses von Heimarztverträgen (§ 87a Abs. 2 SGB V)



Not sehen und handeln.
Caritas

Private Pflege-Vorsorge

Caritas

- **Zuschuss von 5 Euro monatlich/ 60 Euro jährlich;
Auszahlung durch BVA an das Versicherungsunternehmen**
- **Jahresmindestbeitrag: 120 Euro**
- **Mindesleistung: 600 Euro für Pflegestufe 3**
- **Kontrahierungszwang**
- **Keine Gesundheitsprüfung, keine Leistungsausschlüsse,
keine Risikozuschläge**
- **SGB II und XII-Empfänger: Möglichkeit des Ruhens während
Phase der Hilfebedürftigkeit bzw. Sonderkündigungsrecht**



Not sehen und handeln.
Caritas

Caritas

**Herzlichen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Not sehen und handeln.
Caritas